

# RS Vwgh 1997/5/22 96/16/0251

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.1997

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ErbStG §1 Abs1 Z2;

ErbStG §3 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/16/0252 96/16/0253 96/16/0254

## Rechtssatz

§ 3 Abs 1 Z 1 bis § 3 Abs1 Z 6 ErbStG listet jene Zuwendungen auf, die nach dem Willen des Gesetzes als Schenkung (unter Lebenden) gelten und die damit unter den Steuergegenstand des § 1 Abs 1 Z 2 ErbStG fallen. Bei den einzelnen Fällen des Kataloges des § 3 Abs 1 Z 1 bis § 3 Abs 1 Z 6 ErbStG handelt es sich somit nicht um die Regelung verschiedener selbständiger Abgaben, sondern nur um die gesetzliche Erläuterung des Steuergegenstandes gemäß § 1 Abs 1 Z 2 ErbStG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160251.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)